

# **Kanalordnung der Gemeinde Biberwier**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biberwier hat mit Beschluss vom 12.05.2020 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 08. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 - TIKG 2000), LGBl Nr. 1/2001 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Anschlussbereich**

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern festgesetzt wird.

## **§ 2**

### **Anschlusspflicht**

Hinsichtlich des Abwassers besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

## **§ 3**

### **Art und Lage der Trennstelle**

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittstelle zwischen der privaten Entwässerungsanlage und dem Anschluss- oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisation.

Als Trennstelle wird der jeweilige Schachtausgang des Anschlussschachtes festgelegt.

Erläuterungen und Festlegungen dazu, geltend sowohl für Freispiegelkanäle als auch für die Vacuum-Anlage:

Ausgehend vom Sammelkanal wird seitens der Gemeinde Biberwier und auf deren Kosten ein Anschlusskanal in das private, anzuschließende Grundstück verlegt. Des Weiteren wird auf Kosten der Gemeinde Biberwier innerhalb dieses Grundstückes ein Anschlussschacht hergestellt. Die Lage dieses Schachtes hat sich im Grenzbereich zwischen dem privaten Grundstück und dem Grundstück

des Sammelkanals zu befinden. Somit befindet sich der Anschlussschacht bis zu 4 m innerhalb des anzuschließenden Grundstückes.

Sofern das gegenseitige Einverständnis der Grundstückseigentümer vorliegt, kann ein Hausanschlussschacht auch für mehrere Objekte verwendet werden. Der Schacht verbleibt im Eigentum der Gemeinde Biberwier, so dass die Gemeinde auch für die Wartung, Instandhaltung und Reinigung zuständig ist. Für diese Zwecke hat der Grundstücksbesitzer den Gemeindebediensteten jederzeit Zugang zu gewähren.

Sollten auf Wunsch des Grundstücksbesitzers Umbauten am Schacht (zB. verursacht durch eine Geländeänderung) oder eine Verlegung des Schachtes notwendig sein, so gehen diese zu Lasten des Grundstücksbesitzers und müssen einvernehmlich mit der Gemeinde durchgeführt werden.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft.

Biberwier, am 27.05.2020

Für den Gemeinderat der Gemeinde Biberwier  
der Bürgermeister:

angeschlagen am: 28.05.2020

abgenommen am: 12.06.2020

